

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe

Änderung vom 7. April 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 13. März 2006¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schreinerergewerbe wird wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereiches):

Art. 2 Abs. 2

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für Betriebe (Arbeitgeber), Betriebsteile und Montagegruppen, die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Berufszweige herstellen, montieren oder reparieren, sowie bis 31. Dezember 2008 für die Zimmereien im Kanton Graubünden.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 13. März 2006 und vom 1. Mai 2007² wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schreinerergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt³:

Art. 17 Lohnanpassungen

Anhang 1 Mindestlöhne

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2008 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

¹ BBl 2006 3011–3012

² BBl 2006 3011–3012, 2007 3403

³ Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

7. April 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova